

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Gesundheit und Soziales
Bezirksstadträtin



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Abt. GesSoz • D 10820 Berlin

Herrn Bezirksverordnetenvorsteher
Rainer Kotecki

Am 21/3

über

Herrn Bezirksbürgermeister
Ekkehard Band

8/20/3

Dienstgebäude:
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin
Zimmer 111
Postanschrift:
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin
☎ (Durchwahl) 7560 7250
Vermittlung (030) 7560 0
intern (9917) 7250
Telefax (030) 7560 7256
e-mail: sklotz@ba-temp.verwalt-berlin.de
(E-Mail -Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)
Datum: 13.03.2007

Kleine Anfrage - lfd. Nr. 53 -
des Bezirksverordneten Harald Gindra

Anwendung der AV Wohnen

Sehr geehrter Herr Kotecki,

die obige Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Eine überschlägige Prüfung nach Auffälligkeiten bei Betriebskosten und Betriebskostennachzahlungen erfolgt bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz durch das Sozialamt anhand der Kriterien der Nr. 6 der AV Wohnen (Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung) in jedem Einzelfall. Eine manuelle Statistik über die Anzahl der auffällig gewordenen Forderungen und damit verbundene weitere Überprüfungen wird allerdings nicht geführt.

Das JobCenter Tempelhof-Schöneberg teilt mit, dass bislang keine Überprüfungen von Betriebskosten und Betriebskostennachzahlungen nach Nr. 6 der AV Wohnen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II vorgenommen wurden und ebenso keine Experten mit Prüfungen beauftragt worden sind.

Zu 2.:

Sofern Bedenken hinsichtlich der geltend gemachten Kosten zu klären sind, werden die betroffenen Hilfeempfänger in schwierigen oder umfangreichen Fällen entweder an tatsächlich externe Experten,

...

wie Mieterberatungen, verwiesen, oder es wird ihnen empfohlen, sich mit der hausintern angebotenen Mieterberatung für Einkommensschwache in Verbindung zu setzen.

Zumeist lassen sich Unstimmigkeiten vorab aber schon direkt mit der Hausverwaltung „auf dem kurzen Wege“ klären. Auch haben sich schon Hausgemeinschaften zur gemeinsamen, zumeist anwaltlich gestützten Klärung der Abrechnungen zusammengetan und so das Einbeziehen von externen Experten überflüssig gemacht.

Eine Statistik über die Anzahl der Fälle wird nicht geführt und lässt sich auch über das IT-Fachverfahren nicht erstellen.

Zu 3.:

In ganz wenigen Einzelfällen waren auf Grund von überhöhten Abrechnungen geforderte Beträge erst gar nicht zu entrichten oder wurden im Überzahlungsfall entweder zurückgefordert bzw. mit laufenden Forderungen verrechnet.

Auch hier wird eine Statistik über entsprechende Beträge nicht geführt und lässt sich auch über das IT-Fachverfahren leider nicht erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Sibyll Klotz

Dr. Sibyll Klotz